

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes dahingehend begehrt, dass Fahrzeuge, die zur reinen Landschafts- bzw. Grünflächenpflege eingesetzt werden, von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien sind.

Zur Begründung der Eingabe wird insbesondere angeführt, eine Mindestbewirtschaftung auch von meist kleinparzellierten Grundstücken im Außenbereich, wie etwa Streuobstwiesen und Grünflächen, sei in jedem Bundesland vorgeschrieben. Zur Erfüllung dieser Bewirtschaftungspflicht im Sinne der Landschaftspflege seien Traktoren und Anhänger zwingend erforderlich. Die zu diesem Zweck eingesetzten Fahrzeuge unterlägen der Kraftfahrzeugsteuer. Vor dem Hintergrund, dass jedoch die Landschaftspflege und die Erhaltung von Ökosystemen und des regionalen Landschaftscharakters im öffentlichen Interesse lägen und von den Grundstückseigentümern kostenlos für die Allgemeinheit erbracht würden, erscheine eine Einbeziehung dieser Fahrzeuge in den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 7 Buchstabe a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) geboten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu diesem Anliegen haben den Petitionsausschuss derzeit drei weitere Eingaben erreicht, die aufgrund des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Überdies wurde die Eingabe auf der Internet-Seite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde Online durch 952 und per Post bzw. Telefax durch 412 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich das Engagement der Petenten in der Landschaftspflege und äußert Verständnis für die zum Teil damit verbundenen Schwierigkeiten aufgrund der Beschaffenheit der Landschaft. Gleichwohl kann der Ausschuss die begehrte Steuerbefreiung nicht in Aussicht stellen.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundlegend fest, dass ein genereller Anspruch auf Steuerbefreiung für das Halten land- oder forstwirtschaftlicher Fahrzeuge nicht besteht. Gemäß § 3 Nr. 7 KraftStG wird eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für landwirtschaftliche Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, sofern die Fahrzeuge tatsächlich und ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte die Steuerbefreiung nach ihrem Sinn und Zweck "soweit wie nur möglich auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft beschränkt bleiben", d. h. der Gesetzgeber beabsichtigte nur eine steuerliche Entlastung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft. Ziel war u. a. eine verbesserte Motorisierung und Rationalisierung dieser Betriebe.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in den Fällen, in denen ein solches Fahrzeug nicht tatsächlich in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, sondern nur "wie von einem Landwirt" z. B. zum Mähen von Grundstücken, wie in den Eingaben auch dargestellt, eingesetzt wird, die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt sind. In diesem Sinne hat auch der Bundesfinanzhof (BFH) bereits im Jahr 1992 entschieden. Jede Nutzung der in § 3 Nr. 7 KraftStG bezeichneten Fahrzeuge außerhalb der begünstigten Verwendungszwecke schließt die Steuervergünstigung aus.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass für die Entscheidung, ob im Einzelfall ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, zur Anwendung der steuerrechtlichen

Vorschrift die Vorschriften des Bewertungsrechts heranzuziehen sind. Die Anwendung der Vorschriften des Sozialrechts bezüglich der berufsgenossenschaftlichen Versicherungspflicht von Landwirten, so wie in einer Petition gefordert, kommen im Steuerrecht nicht zur Anwendung. Denn der Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes kann wegen der unterschiedlichen Zielsetzung des Sozialversicherungsrechts einerseits (möglichst weitgehende Absicherung im Rahmen der Unfallversicherung) und des Steuerrechts andererseits (möglichst enge Ausgestaltung der Ausnahmen von der Steuerpflicht) in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden ausgelegt werden.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb i. S. d. § 3 Nr. 7 Buchstabe a KraftStG jede Wirtschaftseinheit, in der die drei Produktionsfaktoren Boden, Betriebsmittel und menschliche Arbeit zusammengefasst sind und – aufeinander abgestimmt – planmäßig eingesetzt werden, um Güter, wie z. B. Nahrungsmittel, Rohstoffe, Pflanzen, Zuchttiere, zu erzeugen und zu verwerten oder entsprechende land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen bereitzustellen. Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses fallen die mit der Landschafts- bzw. Grünflächenpflege verbundenen Tätigkeiten gerade nicht hierunter.

Der Petitionsausschuss betont, dass alle im Kraftfahrzeugsteuergesetz normierten Befreiungsvorschriften ihrem Wortlaut nach sehr eng gefasst sind. Eine Ausweitung der Befreiung auf Fahrzeuge, die zur Landschaftspflege eingesetzt werden, wäre nicht von anderen Verwendungszwecken klar abzugrenzen und würde überdies dem o. g. Willen des Gesetzgebers widersprechen. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden zudem von den Bundesländern in ihrer jeweiligen Landschaftsplanung konkretisiert. Eine Steuerbefreiung von Zugmaschinen für Maßnahmen der Landschaftspflege würde deshalb zu einem bundesuneinheitlichen Ergebnis führen, weil je nach Ausgestaltung der Landschaftsplanung in den Bundesländern hiervon verschiedene Maßnahmen erfasst sind. Insofern ist die bundesweit gleichmäßige Förderung dieser Maßnahme über eine steuerliche Entlastung nicht zu erreichen.

Der Petitionsausschuss ergänzt, dass die Frage des Führens von nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zulassungsfreien Anhängern für land- und forstwirtschaftliche Zwecke hinter Zugmaschinen, die nicht über ein sog. grünes Kennzeichen nach § 9 Abs. 2 FZV verfügen (und damit nicht von der

Kraftfahrzeugsteuer befreit sind als land- und forstwirtschaftliche Zugmaschine) rein verkehrsrechtlich zu beurteilen ist. Aus Sicht des Kraftfahrzeugsteuerrechts führt dies nicht zur Aberkennung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG.

Soweit in einer Eingabe kritisiert wird, dass bundesweit nicht alle Finanzämter nach den oben aufgezeigten Grundsätzen verfahren würden, bemerkt der Petitionsausschuss, dass nach seiner Kenntnis die obersten Finanzbehörden der Länder die Finanzämter eingehend auf die kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Grundsätze bei der Anwendung des § 3 Nr. 7 KraftStG hingewiesen bzw. angewiesen haben, dementsprechend zu verfahren. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass hiervon in einzelnen Bundesländern abgewichen wird. Vielmehr ist jeder Einzelfall zu betrachten und zu beurteilen. Inwiefern der in einer Petition herangezogene Vergleichsfall aus einem anderen Bundesland tatsächlich gleich gelagert ist, können weder die Bundesregierung noch der Petitionsausschuss beurteilen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss die begehrte Steuerbefreiung für Fahrzeuge, die zur reinen Landschafts- bzw. Grünflächenpflege eingesetzt werden, nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.